Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstrich
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.

№ 303. **Mittwoch** den 29. October 1884. **78. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung,
die Reichstagswahl betreffend.

Die Ermittelung und Zusammenstellung des Ergebnisses der Wahlen in den 51 Bezirken des hiesigen zwölften Reichstags-Wahlkreises wird von dem unterzeichneten Wahlcommissar
Sonnabend, den 1. November d. J., Vormittags 11 Uhr im Saale der Alten Waage (2. Etage)
bewirkt und das Gesammtergebniß der Abstimmung unmittelbar darauf verkündigt werden.

Der Zutritt zu dem bezeichneten Locale steht jedem Wähler offen.

Leipzig, den 27. October 1884.

Der Wahlcommissar des XII. Sächsischen Wahlkreises.
Stadtrath Heßler.

Bekanntmachung.

Die große Rathsstube bleibt wegen Reinigung der Localitäten
Donnerstag, den 30. laufenden Monats
geschlossen.

Leipzig, den 21. October 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hentschel.

Bekanntmachung.

Das 15. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen ist bei uns eingegangen und wird **bis zum 18. November dieses Jahres** auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen.

Dasselbe enthält:

Nr. 64. Verordnung zur Erläuterung von §. 1 der Verordnung vom 20. Mai 1884 behufs Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883, die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit betreffend; vom 12. September 1884.
» 65. Bekanntmachung, die anderweite Abgrenzung der Berginspectionsbezirke betreffend; vom 18. September 1884.
» 66. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebs der Schlußstrecke Weida (Altstadt)-Weida der Mehltheuer-Weidaer Secundäreisenbahn betreffend; vom 27. September 1884.
» 67. Verordnung, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des oberen Bahnhofs zu Plauen im Voigtlande betreffend; vom 3. October 1884.
» 68. Verordnung, die Expropriation von Grundeigenthum zur Legung eines dritten Gleises zwischen den Stationen Neumark und Brunn, sowie Erweiterung der Bahnhofs-Anlagen auf der Station Neumark betreffend; vom 7. October 1884.
» 69. Verordnung, die Expropriation von Grundeigenthum zum Einbau einer Unterführung des Communicationswegs von Wohla nach Nechen an der Eisenbahn-Hauptlinie Görlitz-Dresden betreffend; vom 13. October 1884.
» 70. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebs auf der Secundär-Eisenbahn Klotzsche-Königsbrück betreffend; vom 14. October 1884.
» 71. Verordnung, die Einträge von Darlehnsforderungen der Preußischen Boden-Credit-Actien-Bank zu Berlin in die Grund- und Hypothekenbücher betreffend; vom 17. October 1884.
» 72. Bekanntmachung, das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen betreffend; vom 16. October 1884.

Leipzig, am 27. October 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Krumbiegel.

Bekanntmachung.

Die Anlieferung und Verlegung von Bordschwellen für die Fußwege am Bayerischen Platze, sowie die Arbeiten bez. Lieferungen zur Herstellung eines Fußwegs aus Saarbrücker Thonplatten ebendaselbst sind vergeben und werden die unberücksichtigt gebliebenen Herren Bewerber hiermit ihrer Offerten entbunden.

Leipzig, am 22. October 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Gringmuth, Ass.

Am Sonntag, den 26. d. M. ist Vormittags gegen 8 Uhr die 62 Jahre alte Handarbeiterin **Marie Louise verw. Hauche aus Leutzsch**, welche noch Tags zuvor gegen 5 Uhr Nachmittags auf dem Wege von Leipzig nach Leutzsch in der Nähe des neuen Schützenhauses anderen Personen begegnet war, am Ausgange des Leutzscher Holzes todt aufgefunden worden.

Es ist dringender Verdacht vorhanden, daß dieselbe **gewaltsam getödtet** worden ist und ersuche ich alle Diejenigen, welche sachdienliche Mittheilung zu machen im Stande sind, sich bei mir zu melden.

Leipzig, den 28. October 1884.

Königliche Staatsanwaltschaft.
Häntzschel.

Auction.

Donnerstag, den 30. October d. J., 10 Uhr Vormittags sollen im Auctionslocale des hiesigen Königlichen Amtsgerichts 1 Partie Möbel, 1 Pianino, 1 Landauer, 1 Ladentafel, 1 Eisschrank, 16 Dutzend Bleistifte, 1 Partie künstlicher Blumen und dergleichen mehr an den Meistbietenden gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert werden.

Leipzig, den 28. October 1884.

Fischer,
Gerichtsvollzieher.

Auction.

In dem Grundstück kleine Windmühlengasse Nr. 11 hier sollen **Donnerstag, den 30. October dss. Js. 12 Uhr Mittags** 1 Arbeitsbude mit Pappdach, 1 zweirädriger Handwagen, 7 Stück eichene Pfosten, 22 Stück Fußbodenleisten, 9 Thürfüllungen, 1 Schraubstock, 1 kleiner Spiegel, 1 Blumentisch u. dgl. m. an den Meistbietenden gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert werden.

Leipzig, den 28. October 1884.

Fischer, Gerichtsvollzieher.

Das der Dienstmagd **Marie Pauline Riemer** aus Leipzig unterm 17. April 1878 von uns ausgestellte und im Jahre 1881 verloren gegangene Dienstbuch wird hiermit für ungiltig erklärt.

Leipzig, am 24. October 1884.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. S.

Nichtamtlicher Theil.

Der Zusammentritt der österreichisch-ungarischen Delegationen.

* Am Montag sind in Pest die österreichisch-ungarischen Delegationen, diese eigenartige, aus dem dualistischen System Oesterreich-Ungarns hervorgegangene parlamentarische Schöpfung, zusammengetreten.

Da bekanntlich in den Verhandlungen der Delegationen ab und zu auch die äußere Politik Oesterreichs und seine Beziehungen zu den übrigen europäischen Mächten zur Sprache kommen, so erregt in der Regel der Zusammentritt jener parlamentarischen Körperschaft, namentlich dem Auslande gegenüber, ein weit größeres Interesse als der Wiederbeginn der österreichischen Reichsraths-Verhandlungen, die sich fast ausschließlich nur um die inneren Verhältnisse Oesterreichs drehen. Aus diesem Grunde herrscht auch jedesmal vor dem Zusammentritte der Delegationen in der officiösen Wiener und Pester Presse eine bemerkliche Bewegung. Es gilt da das Terrain vorzubereiten und bezüglich gewisser „gemeinsamen" Angelegenheiten, welche in den Delegations-Sitzungen verhandelt werden sollen, Fühler auszustrecken und Stimmung zu machen.

Diesmal haben sich aber in dieser Beziehung die der Wiener und Pester Regierung nahestehenden Blätter auffällig schweigsam verhalten. Von auswärtigen politischen Dingen war darin fast gar nicht die Rede. Nur der „Pester Lloyd", das in deutscher Sprache geschriebene Leiborgan des ungarischen Ministerpräsidenten Tisza, glaubte versichern zu können, daß in den bevorstehenden Delegationsverhandlungen von auswärtiger Politik nur wenig oder gar nicht die Rede sein werde. Namentlich betonte das genannte Blatt, der jüngsten Drei-Kaiserzusammenkunft werde, als einer „vollendeten Thatsache", in den Delegationen gar nicht mehr gedacht werden. Ob sich nun dies Alles so verhalten wird, wie es der „Pester Lloyd" versichert, bleibt vorläufig um so mehr abzuwarten, weil das genannte officiöse Organ schon oftmals Dinge versichert und in Aussicht gestellt hat, von denen späterhin gerade das Gegentheil eingetroffen ist. Daß übrigens keinerlei Anlaß zur Berührung äußerer Fragen in den nun eröffneten Delegations-Verhandlungen vorliegen soll, scheint auch sonst wenig glaublich, wiewohl es andererseits allerdings wahrscheinlich ist, daß Graf Kalnoky solche Anlässe gerne vermeiden möchte.

Als eine dieser auswärtigen Fragen, die nicht allein Oesterreich-Ungarn, sondern auch Rußland und die Türkei in hohem Grade interessiren, ward unmittelbar nach der jüngsten Drei-Kaiserzusammenkunft auch die bosnische erwähnt, eine Frage, welche sogar, wie mehrere russische und andere auswärtige Blätter gelegentlich der jüngsten Monarchenbegegnung behauptet haben, auch ein Gegenstand der Conferenzen gewesen sein soll. Es wurde selbst hinzugefügt, daß Fürst Bismarck sich geäußert hätte, er habe gegen die Annexion Bosniens und der Herzegowina seitens Oesterreichs nicht allein nichts einzuwenden, sondern würde selbst die Annexion als eine „legitime Erweiterung" der bisherigen Occupation der genannten türkischen Provinzen betrachten. Es scheint indessen aus mancherlei Gründen sehr fraglich, ob sich Fürst Bismarck wirklich in dieser Weise über die bosnische Angelegenheit geäußert hat. Da ist vor Allem zu bemerken, daß Rußland bekanntlich ein erklärter Gegner der Annexion Bosniens seitens Oesterreichs ist, eine Thatsache, die wohl schwerlich dazu beigetragen haben dürfte, die Annexion in solcher Weise gelegentlich der jüngsten Monarchenzusammenkunft zu befürworten, deren Zweck ja namentlich darin bestanden haben soll, die freundschaftlichen Bande zwischen Deutschland, Rußland und Oesterreich noch fester zu knüpfen. Aber auch abgesehen von diesen Bedenken läßt noch ein anderer Umstand die Richtigkeit jener Zeitungsnachricht über die Aeußerung des Fürsten Bismarck bezüglich der Annexion Bosniens seitens Oesterreichs stark bezweifeln.

Hätte sich nämlich der Fürst gelegentlich der mit der jüngsten Monarchenbegegnung verbunden gewesenen diplomatischen Conferenz über die Annexion Bosniens wirklich in dem erwähnten Sinne ausgesprochen, so wäre seine Aeußerung geradezu ein Ereigniß für die auswärtige Politik Oesterreichs im europäischen Südosten gewesen, dessen Wirkung unmöglich lang geheim gehalten werden konnte, ja einer Geheimhaltung auch kaum bedurft hätte, weil die darauf in mehr oder minder kurzer Zeit folgende Thatsache der Annexion Bosniens doch für alle Welt hätte hervortreten müssen.

Die officiöse Presse Oesterreich-Ungarns ließ indeß von einem solchen Ereignisse nicht allein nicht das Geringste verspüren, sondern versicherte sogar, wie bereits erwähnt, die in Pest zusammentretenden Delegationen würden sich kaum mit einer auswärtigen Frage von Belang zu beschäftigen haben.

Auch die über die Eröffnung der Delegations-Verhandlungen vorliegenden Telegramme sind im Hinblick auf die auswärtigen politischen Beziehungen noch keineswegs mittheilsamer geworden. Da wird bisher nur im trockenen Geschäftsstil berichtet, daß das den Delegationen vorgelegte gemeinsame Budget sich im Ordinarium auf 109 Millionen und im Extraordinarium auf 7 Millionen Gulden beläuft. Nach Abzug der Zolleinnahmen mit 18 Millionen Gulden verbleibt ein Gesammterforderniß von 97½ Millionen Gulden. Die österreichische Quote beträgt 67 Millionen Gulden. Im Extraordinarium werden für die Kriegsmarine für ein Torpedoschiff 300,000 und für 10 Torpedoboote 840,000 Gulden gefordert. Weiter wird gemeldet, daß die österreichische Delegation einstimmig den Polen Smolka zum Präsidenten und den südtirolischen Italiener Crochi zum Vice-Präsidenten gewählt hat. Unter den gemeinsamen Vorlagen, heißt es weiter, befindet sich ein Expose bezüglich der Einführung eines neuen Gehaltsystems der Consularbehörden, wozu für die zweite Hälfte des nächsten Jahres 27,837 fl. beansprucht werden. Das Gesammtnettoerforderniß des Kriegsbudgets ist gegen 1884 um 163,017 fl. geringer, das des Marinebudgets um 1,205,659 größer, der Occupationscredit um 837,000 geringer. Das bosnische Budget weist einen Ueberschuß von 65,353 fl. auf.

Das klingt vorläufig Alles sehr trocken und geschäftsmäßig, was freilich noch keineswegs ausschließt, daß politische Ueberraschungen noch nachfolgen können. Solche sind ja bekanntlich in Oesterreich stets mehr als anderswo zu erwarten, weil dort die Wege der Politik ganz besonders verschlungen und manchmal wie die Wege des Schicksals unerforschlich sind.

Leipzig, 29. October 1884.

* Am 25. October d. J. fand im königlichen Schlosse zu Berlin die feierliche Eröffnung der Sitzungen des preußischen Staatsraths statt. Die hierzu eingeladenen Mitglieder des Staatsraths hatten sich fast vollzählig eingefunden. Um 2 Uhr Nachmittags versammelten sich dieselben im Elisabeth-Saale. Nachdem darauf der Reichskanzler Fürst v. Bismarck und die übrigen Mitglieder des Staats-Ministeriums eingetreten waren, erschien Se. kaiserliche und königliche Hoheit der Kronprinz, begleitet von Ihren königlichen Hoheiten den Prinzen Friedrich Karl, Wilhelm und Heinrich, in der Versammlung und eröffnete diese durch folgende (hier wörtlich wiedergegebene) Ansprache:

Meine Herren Mitglieder des Staatsraths!

Se. Majestät der Kaiser und König haben den Staatsrath nach langjähriger Unterbrechung seiner Thätigkeit wiedereinzuberufen und durch Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni d. J. Mich, Der Ich vor dreißig Jahren unter die Mitglieder desselben aufgenommen wurde, zum Präsidenten zu ernennen geruht.

Die Aufgaben, welche für den Staatsrath in Aussicht genommen sind, werden sich vorzugsweise auf dem Gebiet der Gesetzgebung bewegen. Es ist die Absicht Sr. Majestät, Ihr Gutachten über Gesetzentwürfe, welche zur Einbringung in den Landtag bestimmt sind, über Entwürfe zu Allerhöchsten Verordnungen, über Entwürfe zu Gesetzen und Verordnungen, welche von der preußischen Regierung bei dem Bundesrath eingebracht werden, und über die Abgabe der preußischen Stimmen im Bundesrath in Sachen der Reichs-Gesetzgebung zu erfordern, so oft die Bedeutung des Gegenstandes dies angemessen erscheinen läßt. Daneben haben Se. Majestät Sich vorbehalten, auch Angelegenheiten aus dem Gebiete der Verwaltung dem Staatsrath zur Begutachtung zu überweisen.

Die Erledigung dieser Aufgaben wird in Ihre Hände gelegt, weil Se. Majestät das Vertrauen hegen, daß die von Ihnen in den verschiedensten Wirkungskreisen durch eigene Berufsthätigkeit gewonnenen Erfahrungen die Regierung Sr. Majestät des Königs bei den Vorarbeiten für die Gesetzgebung in einer den Interessen des gesammten Vaterlandes förderlichen Weise unterstützen und das Material vervollständigen werden, welches den Verhandlungen der gesetzgebenden Körper als Unterlage dient.

Damit dies Ziel erreicht werde, wollen Sie es Sich angelegen sein lassen, die Gesetzentwürfe, ehe sie zur parlamentarischen Verhandlung gelangen, einer sorgfältigen Prüfung daraufhin zu unterziehen, ob sie den Bedürfnissen des Landes entsprechen, ob die Mittel, durch welche sie den letzteren gerecht zu werden suchen, unter den gegebenen Verhältnissen die angemessenen und erfolgverheißenden sind, und ob die praktische Durchführung der Grundsätze, auf welchen die Entwürfe beruhen, in solcher Weise geordnet ist, daß der Zweck des Gesetzes so vollständig und mit so geringer Belästigung wie möglich erreicht werden kann. Neben diesen sachlichen Erwägungen wird es dem Staatsrath obliegen, die Redaction der Entwürfe aufmerksam zu prüfen, damit dieselben nicht nur eine klare und in sich widerspruchslose Fassung erhalten, sondern auch in ihrer Construction dem System der bestehenden Gesetzgebung sich organisch anschließen.

Geehrte Herren, der Staatsrath hat in der Organisation, welche ihm durch die Allerhöchste Verordnung vom 20. März 1817 gegeben worden ist, während der ersten Periode seines Bestehens 1817—1848 die gleichen Aufgaben zu lösen gehabt, welche gegenwärtig Ihnen übertragen werden. Er hat sich diesen Aufgaben stets mit voller Hingebung und mit einem Erfolge gewidmet, welcher seinen Arbeiten die Anerkennung des Königs und des Landes erworben hat. Ich vertraue darauf, daß Sie Sich mit Mir in dem Bestreben vereinigen werden, dem neu berufenen Staatsrath durch pflichttreue, unbefangene und umsichtige Erledigung seiner Geschäfte dieselbe Anerkennung zu gewinnen, welche Ihren Vorgängern zu Theil geworden ist.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Kaisers und Königs erkläre Ich die Sitzungen des Staatsraths für eröffnet.

Durch Allerhöchste Erlasse ist dem Staatsrath zunächst die Begutachtung der Entwürfe von Gesetzen wegen Erweiterung der Unfallversicherung, wegen Subvention überseeischer Dampfschifffahrt und wegen Errichtung von Post-Sparcassen zugewiesen. Ich beabsichtige zunächst, den letzteren Ihrer Berathung zu unterstellen, und ernenne zum Referenten für denselben den Staatssecretair des Reichs-Postamts, Wirklichen Geheimen Rath Stephan, und zum Correferenten den Staatssecretair des Reichs-Schatzamts, Wirklichen Geheimen Rath von Burchard, und bestimme zur Theilnahme an der Berathung die Abtheilungen für Angelegenheiten der inneren Verwaltung und für die Finanzen. Die Mitglieder dieser Abtheilungen, denen die Vorlage inzwischen zugestellt werden wird, ersuche Ich, Sich am Mittwoch den 29. d. M. hier wieder zu versammeln.

Nachdem sich darauf die Versammlung in den Thronsaal der Königin Elisabeth begeben hatte, nahm Se. kaiserliche und königliche Hoheit der Kronprinz die Vorstellung der neu berufenen Mitglieder des Staatsraths entgegen und richtete an jedes derselben einige Worte. Die Feierlichkeit endete gegen 3 Uhr Nachmittags.

* Die „Vossische Zeitung" enthält Mittheilungen über weitere an den Bundesrath gelangte Vorlagen, zunächst über den Gesetzentwurf, die Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend. Die Land- und Forstwirthschaft werde darin als ein einziger umfangreicher Berufszweig betrachtet, für den es sich also nur um die Bildung corporativer Versicherungsverbände der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossen nach geographischen Bezirken handeln soll.

Nach §. 1 werden alle in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten (letztere bis zu 2000 ℳ Einkommen) gegen Unfälle versichert. Dasselbe gilt von Personen in land- und forstwirthschaftlichen Nebenbetrieben. Nach den beigefügten Erläuterungen soll mit einbegriffen werden: die Aufzucht landwirthschaftlicher Nutzthiere, die Kunst- und Handelsgärtnerei, der Wein-, Obst- und Gemüsebau. Die Versicherung erfolgt nach §. 10 auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe. Die Berufsgenossenschaften sind im Anschluß an die Verwaltungsorganisation der Bundesstaaten für örtliche Bezirke zu bilden. Im Uebrigen lehnt sich der Entwurf durchweg an die Bestimmungen des Unfall-Versicherungsgesetzes an. So soll die örtliche Abgrenzung der Berufsgenossenschaften auf rechtzeitigen Antrag durch Vertreter der Betheiligten nach deren Beschlüssen, im Uebrigen durch den Bundesrath erfolgen. Die Fürsorge für den Verletzten während der ersten dreizehn Wochen nach dem Eintritt des Unfalls wird auch hier besonders geregelt; nach Ablauf dieser Frist oder vom Tode des Verletzten ab entsprechen die Leistungen Demjenigen, was nach dem Unfallversicherungsgesetz zu gewähren ist. Mit dem letzteren stimmen ferner im Wesentlichen überein die Grundsätze über die Feststellung des Schadenersatzes, über die Aufbringung des Bedarfs mittelst Umlage, über die Unfallverhütung, die Vertretung der Arbeiter, sowie über die Beaufsichtigung der Berufsgenossenschaften durch das Reichs-Versicherungsamt oder Landes-Versicherungsämter.

Aus dem Gesetzentwurfe endlich über die Ausdehnung der Kranken- und Unfallversicherung auf Transportgewerbe und andere Betriebszweige hebt die „Vossische Zeitung" Folgendes hervor:

§. 1 bestimmt: „Die nach Maßgabe dieses Gesetzes (§. 2) gegen Unfälle versicherten Personen sind, soweit dies nicht bereits auf Grund der Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes von 1883 geschehen ist, nach den Vorschriften des letzteren gegen Krankheit zu versichern."

Nach §. 2 werden alle Arbeiter und Betriebsbeamten (letztere bis zu 2000 ℳ Jahreseinkommen) nach den Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes gegen Unfälle versichert, wenn sie beschäftigt sind: 1) von den Post- und Telegraphenverwaltungen oder von der Verwaltung einer Eisenbahn oder Straßenbahn, im Betriebe oder bei der Ausführung von Bauten; 2) in gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenfahrts- und Flößereibetrieben, im Prahm- oder Fährbetriebe, sowie dem Gewerbebetriebe der Treidelei; 3) im gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher- und Kellereibetriebe; 4) im Gewerbebetriebe der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Schauer und Stauer.

Die Versicherung gegen Betriebsunfälle erfolgt nach §. 4 für die Arbeiter und Betriebsbeamten der Reichspostverwaltung und der Reichseisenbahnen durch das Reich, für die Angehörigen der übrigen Postverwaltungen und der Staatseisenbahnen durch diejenigen Bundesstaaten, für deren Rechnung die Verwaltung geführt wird. Die durch das Unfallversicherungsgesetz den Vorständen der Genossenschaft und der Genossenschafts-Versammlung zugewiesenen Befugnisse werden durch Behörden wahrgenommen, welche im ersteren Falle vom Reichskanzler, im zweiten Falle von den Centralbehörden der betreffenden Bundesstaaten zu bezeichnen sind. Im Uebrigen erfolgt die Versicherung durch Berufsgenossenschaften nach den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes.

* Ueber die am Montag stattgefundene Sitzung des braunschweigischen Landtages berichtet der Telegraph noch ausführlicher wie folgt:

In der heutigen Sitzung des Landtages verlas der Präsident v. Veltheim ein Schreiben des Fürsten Bismarck an den Staatsminister Grafen Görtz-Wrisberg, in welchem mitgetheilt wird, daß der Reichskanzler das Schreiben des Regentschaftsrathes vom 18. d. M. zur Kenntniß Sr. Majestät des Kaisers gebracht und daß Se. Majestät es abgelehnt habe, den von dem Herzog von Cumberland abgesandten Grafen Grote zu empfangen und das Schreiben des Herzogs von Cumberland entgegenzunehmen. Der Präsident verlas ferner folgenden Erlaß Sr. Majestät des Kaisers an den Regentschaftsrath: „Ich habe Ihr Schreiben vom 18. dieses Monats, in welchem die in Gemäßheit des braunschweigischen Gesetzes vom 16. Februar 1879 erfolgte Constituirung des Regentschaftsrathes zu Meiner Kenntniß gebracht wird, mit Dank entgegengenommen. Indem Ich Ihnen Meine aufrichtige Theilnahme an dem schmerzlichen Verluste ausspreche, welchen das braunschweiger Land durch den Hintritt des letzten erlauchten Sprossen einer ruhmreichen Reihe von Fürsten betroffen hat, erkenne Ich die Constituirung, sowie das Verhalten des Regentschaftsrathes als mit den Gesetzen übereinstimmend an und bin gerne bereit, dem in dem Schreiben vom 18. d. M. an Mich gerichteten Ersuchen zu entsprechen. Demgemäß habe Ich zu der ersten Nummer Ihres Antrages angeordnet, daß im Bundesrathe der Antrag gestellt werde, die von dem Regentschaftsrathe zu ernennenden Bevollmächtigten als berechtigte Vertreter des Herzogthums im Sinne des Artikels 6 der Reichsverfassung anzuerkennen und werde bezüglich des zweiten Punctes die im Artikel 66 der Reichsverfassung dem Herzoge als Bundesfürsten vorbehalten gewesenen Rechte rücksichtlich des braunschweigischen Contingents, gestützt auf die Vorschriften der Artikel 63 und 64 der Reichsverfassung, für die Dauer der Regentschaft selbst ausüben. Ich werde es Mir angelegen sein lassen, die sich aus der Situation ergebenden Reichs- und Verfassungsfragen, welche mit der Zukunft des Herzogthums verknüpft sind, in Gemeinschaft mit den verbündeten Regierungen verfassungsmäßig zu lösen und dabei die Rechte und die Interessen des Herzogthums und seiner Bevölkerung der Verfassung und den gegenwärtig bestehenden Gesetzen entsprechend sicher zu stellen." Hierauf wurde der Bericht der staatsrechtlichen Commission verlesen und folgende, von derselben beantragte Resolution einstimmig angenommen: Die Landesversammlung hat die seitens des Regentschaftsrathes und des Staatsministeriums in der Sitzung vom 24. October c. ihr gewordenen Mittheilungen entgegengenommen, mit vollster Anerkennung der von denselben eingenommenen Rechtsstandpunctes bei der Constituirung des Regentschaftsrathes und gegenüber sowohl der Reichsgewalt als auch der Kundgebung Sr. königl. Hoheit des Herzogs von Cumberland. Die Landesversammlung spricht dem Regentschaftsrathe und dem Staatsministerium den Dank des Landes aus und erwartet mit denselben die weiteren Schritte, welche die ordnungsmäßige Erledigung der Thronfolgefrage erforderlich machen in der durch die vorläufige Aeußerung Sr. Majestät des Kaisers begründeten Hoffnung, daß dabei das aus der Verfassung des Landes sich ergebende Recht nicht minder als die Sr. Majestät dem Kaiser und dem Reiche gebührenden Rechte werden gewahrt werden. — Hiernach wurde der außerordentliche Landtag durch Rescript des Regentschaftsrathes bis auf Weiteres vertagt.

* Das „Militair-Wochenblatt" widmet den Thaten der braunschweigischen Fürsten im preußischen Heere eine eingehende Darstellung. Zwölf Fürsten dieses Hauses haben dem preußischen Heere angehört oder doch unter Friedrich's des Großen Fahnen gefochten; zehn derselben waren die Waffengefährten des großen Königs; fünf starben den Heldentod; fernere drei empfingen ehrenvolle Wunden; einer fand als preußischer Officier den Tod bei einem Rettungswerke edler Menschenliebe! Am Schlusse des Aufsatzes heißt es dann: „Der heldenhafte Sinn, welcher Preußens und Braunschweigs Fürsten und Völker in den Kämpfen des vorigen und dieses Jahrhunderts zu treuer Waffenbrüderschaft verband, hat sich in neuerer Zeit auf den Schlachtfeldern an der Mosel und Loire im Kampfe gegen denselben Feind, dessen Geschossen zwei braunschweigische Herzoge erlegen sind, von Neuem glänzend bewährt. Einem Heere angehörend, einem Kriegsherrn gehorchend, werden preußische und braunschweigische Krieger in Kämpfen der Zukunft allezeit Schulter an Schulter streiten für die gleiche gerechte Sache, für dieselbe Ehre! So lange man aber den Ruhm eines Friedrich und seine Thaten preisen wird, so lange auch wird man in hohen Ehren gedenken seiner Waffengefährten aus erlauchtem Geschlechte, der tapferen Fürsten des Hauses Braunschweig-Lüneburg."

* Das Oelser „Kreisblatt" veröffentlicht folgende Bekanntmachung:

Breslau, den 20. October 1884.

Der königliche Regierungsrath Bauer, zur Zeit in Oels, ist von mir mit der Leitung der vorläufigen Verwaltung des Thronlehns Fürstenthum Oels und der außer diesem Thronlehne zum Nachlasse Seiner Hoheit des Hochseligen Herzogs von Braunschweig gehörigen, in der Provinz Schlesien liegenden Fidei-Commiß- und Allodialgüter betraut worden.

Der Ober-Präsident,
Wirkl. Geh. Rath von Seydewitz.

* Der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" schreibt man aus Karlsruhe: „Das Ableben des Herzogs von

SLUB
Wir führen Wissen.